

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. April 2021

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. April 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juni 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 15 vom 17. Juni 2011), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Juni 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 19 vom 2. Juli 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Nichthabilitierte promovierte Leiterinnen und Leiter von kompetitiv eingeworbenen Nachwuchsgruppen können für die Mitglieder ihrer Nachwuchsgruppe als Berichterstatlerin und Prüferin oder als Berichterstatler und Prüfer bei Promotionsverfahren zugelassen werden. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy Noether-Programms der DFG entsprechen dieser Anforderung. Der Fakultätsrat kann die entsprechende Anwendung auf andere Förderprogramme beschließen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird nach Spiegelstrich sieben „Personen mit habilitationsäquivalenter Qualifikation“ durch einen achten Spiegelstrich „Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 3 Abs. 1“ ergänzt.
- b. Absatz 1 Satz 4 „Wird die Promotion durch eine außerplanmäßige Professorin oder durch einen außerplanmäßigen Professor betreut, die bzw. der nicht hauptamtlich an der Universität Bonn beschäftigt ist, so ist beim Antrag auf Zulassung der Nachweis über die Zusage einer bzw. eines weiteren Betreuenden aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät zu erbringen.“ wird gestrichen.
- c. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ist die oder der Betreuende zwar Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Landwirtschaftlichen Fakultät, aber nicht hauptamtlich an der Universität Bonn tätig, so muss mit einer bzw. einem hauptamtlich an der Landwirtschaftlichen Fakultät tätigen Professorin bzw. Professor eine Zweitbetreuungsvereinbarung geschlossen oder ein Nachweis über die Aufnahme des Promovierenden in ein Programm der strukturierten Doktorandenausbildung erbracht werden. Gleiches gilt für Betreuende ohne Habilitation, die eine Nachwuchsgruppe leiten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Heckelei

Der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2021.

Bonn, 18. April 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch